

Es gilt das gesprochene Wort

10.060 Sicheres Wohnen im Alter. Volksinitiative

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater FDK,
Anhörung WAK-N, 19. April 2011, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Ich danke Ihnen, dass ich aus rechtlicher Sicht noch einige Ausführungen in Ergänzung zu den Bedenken des Präsidenten der FDK anfügen darf.

Der Vorschlag der WAK des Ständerates teilweise auch des Bundesrates sind in dreifacher Hinsicht verfassungswidrig, wenn auch aus steuerrechtlicher Sicht Verbesserungen gegenüber den Initiativen zu verzeichnen sind.

1.

Die vom Ständerat beschlossene Fassung widerspricht dem **Grundsatz nach der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Art. 127 Abs. 1 BV). Trotz des allgemeinen Wohnbau- und Wohneigentumsförderungsartikels nach Art. 108 BV ist in der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung unbestritten, dass die steuerrechtlichen Möglichkeiten der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung eng begrenzt sind. Die Abschaffung des Eigenmietwerts unter gleichzeitiger Einführung oder Beibehaltung von Schuldzinsenabzügen über eine bestimmte Zeit und Abzüge für Energie- und denkmalpflegerischen Investitionen sprengen diesen Rahmen eindeutig. Ich verweise diesbezüglich auf das von Prof. Cagianut und mir verfasste Gutachten über die Verfassungsmässigkeit der vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Vorschriften im Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der

Stempelabgaben vom 20. Juni 2003 (Steuerpaket 2001). Zu gleichen Ergebnissen ist bereits Prof. Ferdinand Zuppinger in seinem Gutachten zur Verfassungsmässigkeit der Volksinitiative für breitere Besteuerung und massvolle Besteuerung von Wohneigentum und Ernst Höhn und Alfred Meier im Gutachten zur steuerlichen Massnahme zur Wohneigentumsförderung gekommen. Auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind **Abweichungen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Förderung eines bestimmten Ziels enge Grenzen gesetzt**. Ausgeschlossen sind Vorteile, welche wesentlich über fünf Prozent hinausgehen, nicht mehr zulässig ist auf jeden Fall eine Abweichung im zweistelligen Prozentbereich. Breite Bevölkerungsschichten sind zudem von der Förderungsmassnahme aufgrund des fehlenden Grundeinkommens ausgeschlossen, was die Problematik des nicht reinen Systemwechsels nicht nur verdeutlicht, sondern auch deren Verfassungswidrigkeit veranschaulicht.

2.

Im neu vorgeschlagenen Art. 7a des Steuerharmonisierungsgesetzes soll sodann den Kantonen ebenfalls der jährliche Abzug von höchstens Fr. 12'000.- bzw. 6'000.- vorgeschrieben werden. Dies stellt eine **materielle Steuerharmonisierung** dar, für welche der Bund nicht zuständig ist. In der politischen Diskussion wird immer wieder auf die Regelung der Säule 3a verwiesen. **Damit werden aber zwei völlig unterschiedliche Fragen miteinander verknüpft**. Art. 111 bis 113 BV weisen dem Bund die alleinige Kompetenz zu, im Bereiche des Dreisäulenprinzips alles Notwendige zu regeln. Den Kantonen kommt in diesem Bereich keine Kompetenz zu. Demzufolge regelt auch der Bund die maximale Abzugsfähigkeit im Bereiche der Säule 3a, welche auch für die Kantone verbindlich sind. Dies ist eine ganz andere Ausgangslage als bei der allgemein formulierten Bestimmung über die Wohneigentums- und Wohnbauförderung. Die Tatsache also, dass im Bereiche der Säule 3a die Limitierung keine Angelegenheit der Kantone ist, ergibt sich schlüssig aus der Verfassung, dies im klaren Gegensatz zur Wohneigentumsförderung.

3.

Völlig ungelöst bleibt nach wie vor das Problem der **Zweitwohnungsbesteuerung**. Wie eine Kostenanlastungssteuer bei einem Systemwechsel konzipiert werden soll, ist noch völlig offen. Die Einräumung einer kantonalen Kompetenz in der Verfassung, wonach die Kantone eine Eigenmietwertbesteuerung nach ungefähr dem heutigen geltenden System für Zweitwohnungsbesitzer vorsehen können, ist steuerrechtlich

aufgrund des Rechtsgleichheitsprinzips überhaupt nicht zu rechtfertigen, selbst wenn diese Kompetenz verfassungsmässig abgesichert wäre. Wir haben schon im bereits zitierten Gutachten aus dem Jahre 2003 darauf hingewiesen, dass die Beschränkung der Besteuerung der Zweitwohnungseigentümer auf natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton das **Rechtsgleichheitsgebot** schwer verletzt. Zu den gleichen Schlüssen ist auch das Gutachten von Frau Prof. Madeleine Simonek im letzten Jahr gekommen. Dem ist nichts mehr beizufügen.

Ich danke Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte, wenn Sie den schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Problemen Ihre Aufmerksamkeit widmen. Besten Dank.